

Eigenkontrolle, Wartung, Entsorgung und Überprüfung

Allgemeines

(DIN 1999-100, Punkt 14.1)

„Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2 und die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers anzuwenden.“

„Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeit, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) müssen beachtet werden.“

Betriebsbedingungen

(DIN 1999-100, Punkt 14.2)

„Stabile Emulsionen dürfen in die Abscheider für Leichtflüssigkeiten nicht eingeleitet werden. Bei der Reinigung överschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel nicht zu erwarten, wenn an den Abwasseranfallstellen

- bei Reinigungsprozessen der Wasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) liegt (Geräteeinstellung);
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegt (Geräteeinstellung);
- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheidefreundlich sind (d. h., sie bilden nur temporär stabile Emulsionen);
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig ist.“

Eigenkontrolle

(DIN 1999-100, Punkt 14.3)

„Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen¹⁾ monatlich zu kontrollieren.

Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen und Schwimmstoffe müssen entfernt werden. Außerdem muss ein Betriebstagebuch geführt werden.“

Wartung

(DIN 1999-100, Punkt 14.4)

„Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen¹⁾ zu warten.“
Nur wenn die Abscheideranlage ausschließlich für die Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser und zur Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten eingesetzt wird, können die Wartungsintervalle auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Entsorgung

(DIN 1999-100, Punkt 14.5)

„Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der maximalen Speichermenge erreicht hat.“

„Die Entsorgung des im Schlammfang/Schlammammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat bzw. der Schlammammelraum gefüllt ist.“

„Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbedingungen entspricht.“

Betriebstagebuch

(DIN 1999-100, Punkt 14.7)

„Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.“

„Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.“

Auf Verlangen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde sind das Betriebstagebuch und die Prüfberichte vom Betreiber aus vorzulegen.

¹⁾ Sachkundiger

(Auszug aus DIN 1999-100):

„Als sachkundig werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.“

**Überprüfung (Generalinspektion)
DIN 1999-100, Punkt 14.6)**

„Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen²⁾ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.“

Die Anlage darf erst von innen und außen mit Wasser in Berührung kommen, wenn **vermörtelte Fugen** und Beschichtungen **abgebunden haben**.

ACO empfiehlt, die Dichtheitsprüfungen an der kompletten Anlage vor dem Verfüllen der Baugrube durchzuführen. Diese Prüfung ist von einer Fachfirma* auszuführen. Die normativen Vorgaben der DIN 1999-100 sind hierbei zu beachten.

Bei der Dichtheitsprüfung durch Wasserbefüllung sind die sich ergebenden Auftriebskräfte auf die Anlage mit Konus bzw. Abdeckplatte zu beachten und die Aufbringung einer Zusatzlast ist gem. ACO Vorgabe auf den Schachtaufbau erforderlich!

***Nutzen Sie für Generalinspektionen, Wartungen, Entsorgungen unser flächendeckendes Servicenetz. Den für Sie zuständigen Servicepartner finden Sie unter:
[www.aco-tiefbau.de/
servicepartner_abscheider](http://www.aco-tiefbau.de/servicepartner_abscheider)**

²⁾ Fachkundiger (Auszug aus DIN 1999-100):
„Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur

Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.“

Checkliste: Wartung, Kontrolle, Entsorgung – für ein langes Abscheiderleben

Durch regelmäßige Wartung und Kontrolle kann die Betriebszeit einer Abscheideranlage erheblich verlängert werden. Dies erspart dem Betreiber unnötige Kosten und Ärger. Nachfolgende Auflistung enthält die nach Norm vorgeschriebenen Maßnahmen.

Maßnahme	Inhalt	Wer	Intervall
Eigenkontrolle	Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Anlage. Insbesondere der selbsttätige Abschluss und der Koaleszenzeinsatz sind hinsichtlich ihrer Funktion zu überprüfen. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.	Sachkundiger ¹⁾	Monatlich
Wartung	Maßnahmen wie Eigenkontrolle, zusätzlich: – Reinigen und Austausch des Koaleszenzeinsatzes bei Bedarf – Entleerung und Reinigung des Abscheiders (soweit erforderlich) – Reinigung der Ablaufrinne im Probennahmeschacht (wenn vorhanden)	Sachkundiger ¹⁾	6 bzw. 12 Monate (abhängig vom Anwendungsfall)
Entsorgung	Abscheider müssen spätestens dann entleert werden, wenn: – 80 % der max. Ölspeichermenge erreicht sind – 50 % des max. Schlammfangvolumens erreicht sind	Zugelassenes Entsorgungsunternehmen	Nach Bedarf, spät. nach 5 Jahren *
Generalinspektion	Nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung wird u. a. geprüft: Zustand der Einbauteile/Innenbeschichtung – Funktionalität selbstt. Abschluss (Schwimmer) – Dichtheitsprüfung mit Wasser bis Unterkante Schachtabdeckung	Fachkundiger ²⁾	Vor Inbetriebnahme, danach alle 5 Jahre

* Biodiesel ist einmal jährlich abzusaugen!

Hinweis: Länderverordnungen oder Ortssatzungen können abweichen!

¹⁾ Sachkundiger

(Auszug aus DIN 1999-100):

„Als sachkundig werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.“

²⁾ Fachkundiger (Auszug aus DIN 1999-100):

„Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betriebsunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur

Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.“